

II. Anwendung des deutschen Strafrechts

Der grenzüberschreitende Charakter des Internet bringt die Frage mit sich, in welchen Fällen der Missbrauch von neuen Medien mit ausländischem Bezug nach deutschem Strafrecht bestraft wird. Die Antwort dieser Frage liefern die §§ 3 bis 7 und 9 StGB, die regeln, wann ein Sachverhalt, der Beziehungen zu einer ausländischen Rechtsordnung aufweist, der deutschen Staatsgewalt unterliegt.

1. Grundlagen des deutschen internationalen Strafrechts

Das StGB knüpft in erster Linie an das *Territorialitätsprinzip* (§ 3 StGB) an, das festlegt, dass das deutsche Strafrecht für alle Fälle Anwendung findet, die auf deutschem Boden begangen werden, auch wenn der Täter Ausländer ist. Als Begehungsort kommt gem. § 9 StGB sowohl der Ort der Handlung als auch der Ort des tatbestandsmäßigen Erfolges in Betracht. In dieser Norm ist das sog. *Ubiquitätsprinzip* verankert.⁷ Unter diesem Gesichtspunkt wird jeder, der aus deutschem Hoheitsgebiet die neuen Medien missbraucht, vom deutschen Strafrecht erfasst.

Das *aktive Personalitätsprinzip*, das in §§ 5 Nr. 3a, 5b, 8, 9, 11a, 12, 14a, 15 StGB normiert wird, legt fest, dass ein deutscher Staatsbürger auch für im Ausland begangene Taten dem deutschen Recht unterworfen wird.⁸ Demnach unterliegen Delikte gegen den deutschen Rechtsstaat, etwa die Verunglimpfung von Verfassungsorganen, die durch den Missbrauch der neuen Medien begangen werden, dem deutschen Strafrecht, auch wenn der deutsche Täter im Ausland handelt bzw. die entsprechenden Informationen aus dem Ausland ins Internet einspeist.

Nach dem *Grundsatz des Schutzprinzips*, das in § 5 StGB verankert ist, werden Auslandstaten bestraft, wenn dadurch Rechtsgüter des eigenen Staates oder Individualgüter von Inländern gefährdet werden. In solchen Fällen bleibt die Staatsangehörigkeit des Täters ohne Bedeutung.⁹ Demnach macht sich jeder, der z.B. den Bundespräsidenten über das Internet verunglimpft, nach § 90 i.V.m. § 5 Nr. 3b StGB strafbar.

Das *Weltrechtsprinzip* ermächtigt jeden Staat, jeden Täter unabhängig vom Tatort und Staatsangehörigkeit zu bestrafen, wenn dieser bestimmte, besonders schwerwiegende Straftaten begangen hat. Diese Straftaten werden in § 6 Nr. 1-8 StGB aufgezählt, die im Rahmen von internationalen

⁷ Zum Territorialitäts- und Ubiquitätsprinzip *Oehler*, Internationales Strafrecht, S. 132, 211; *LK-Gribbohm*, vor § 3 RN 126; § 9 RN 1; *Sch/Sch/Eser*, § 9 RN. 1.

⁸ Dazu *Sch/Sch/Eser*, vor 3 RN 6; *Tröndle/Fischer*, vor § 3 RN. 4.

⁹ Siehe dazu *Jakobs*, Strafrecht AT, S. 114; *Oehler*, Internationales Strafrecht, 1983, S. 367; *LK-Gribbohm*, vor § 3 RN. 128.

Abkommen festgelegt worden sind.¹⁰ Dieser Grundsatz ermöglicht die Bestrafung der Verbreitung „harter“ pornographischer Schriften via Internet nach § 184 Abs. 3 StGB, ohne dass der Ort, an dem diese Schriften eingespeist worden sind, und die Staatsangehörigkeit des Täters ausschlaggebend sind.

Das in § 7 Abs. 2 StGB verankerte *Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege* regelt, dass das deutsche Strafrecht für Auslandsstaten von Deutschen, Neubürgern und Ausländern angewendet wird, die in Deutschland gefasst werden, aber nicht ausgeliefert werden können.¹¹ Das deutsche Medienstrafrecht gilt in diesem Sinne für eine Tat der multimedialen Kriminalität, die ein Deutscher im Ausland begangen hat und die gegen das am Tatort geltende Recht verstößt.

2. Besonderheiten des Medienstrafrechts

Umstritten ist allerdings, ob die Regelungen des „deutschen“ internationalen Strafrechts einen großen Teil von Fällen der multimedialen Kriminalität erfassen. Unklar ist, ob z.B. für Straftaten, etwa die Verbreitung einfacher pornographischer Schriften gem. § 184 StGB oder Äußerungen, die den Tatbestand der Volksverhetzung gem. § 130 StGB erfüllen können, wenn diese Schriften oder Äußerungen die via Internet und von ausländischen Servern verbreiten werden, das deutsche Strafrecht anwendbar ist. Ausgangspunkt für die Antwort auf diese Frage liefert die Auslegung des § 9 Abs. 1 StGB, der den Tatort definiert. Diese Norm erwähnt für die Bestimmung des Tatorts vier Anknüpfungspunkte:

- a) der Ort, an dem der Täter gehandelt hat (§ 9 Abs. 1, 1. Alt. StGB),
- b) der Ort, an dem der Täter im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen (§ 9 Abs. 1, 2. Alt. StGB),
- c) der Ort, an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist (§ 9 Abs. 1, 3. Alt. StGB),
- d) und der Ort, an dem der Erfolg nach der Vorstellung des Täters hätte eintreten sollen (§ 9 Abs. 1, 4. Alt. StGB).

Wenn bei der Begehung einer Straftat der multimedialen Kriminalität eine der Varianten des § 9 Abs. 1 StGB erfüllt wird, liegt der „Ort der Tat“ in

¹⁰ Scholten, Das Erfordernis der Tatortstrafbarkeit, 1995, S. 41; SK-Hoyer, vor § 6 RN. 2; Übersicht über die einschlägigen Abkommen in Oehler, Internationales Strafrecht, 1983, S. 520 ff.; LK-Gribbohm, vor § 3 RN. 6 ff.

¹¹ Dazu etwa Pappas, Stellvertretende Strafrechtspflege, 1996, S. 1; Tröndle/Fischer, § 7 RN. 9.

Deutschland vor, und damit ist das deutsche Strafrecht anwendbar. Unterschiedliche Ansätze werden allerdings bei der Auslegung dieser Norm verwendet.

a. Feststellung des Tatorts

Ein Teil der Literatur argumentiert, dass, weil sowohl der Handlungs- als auch der Erfolgsort tatortbegründend sei, gem. § 9 Abs. 1 Alt. 3 StGB das Vorliegen eines Tatorts im Inland ausreicht, um das deutsche Strafrecht anwenden zu lassen. Als Erfolgsort unterfällt jeder Ort, der eine Auswirkung in Deutschland hat. Die oben erwähnten Delikte gegen die Jugend oder Persönlichkeit i.w.S., die auf der Verbreitung von Informationen beruhen, die auch in Deutschland abrufbar sind, zeigen faktisch im Inland Auswirkungen. Nach dieser Ansicht stellt dieser „Außenwelterfolg“ im Inland einen „zum Tatbestand gehörenden Erfolg“ im Sinne des § 9 Abs. 1, 3. und 4. Alt. StGB dar, der die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts erlaubt. Jede Verbreitung von rechtswidrigen Informationen durch das Internet unterfällt damit dem deutschen Strafrecht.¹²

Diese Ansicht würde freilich zu einer weltweiten Zuständigkeit der deutschen Staatsanwaltschaft führen, die nach dem Legalitätsprinzip des § 152 Abs. 2 StPO legitimiert wäre, einzugreifen. Dass diese Folge völkerrechtliche Schwierigkeiten mit sich bringen würde, die den deutschen Strafverfolgungsbehörden die Rolle einer „Weltpolizei“ zuschreiben würde, ist offensichtlich.¹³ Als Beispiel sei an dieser Stelle die unterschiedliche Bewertung der Sexualdelikte in den verschiedenen Ländern erwähnt, die religiös bedingt ist. Die Umsetzung dieser Ansicht würde bedeuten, dass auch ausländische Behörden legitimiert wären, in Deutschland lebende Inhaltsanbieter, die diese via Internet verbreiten, zu verfolgen, wenn diese nach den ausländischen Rechtsordnungen strafbar sind.¹⁴

b. Restriktive Auslegung von § 9 Abs. 1 StGB

Um die unerträglichen Folgen dieser Ansicht zu vermeiden, fordert ein Großteil der Literatur die *teleologische Reduktion* des § 9 Abs. 1 StGB.

¹² S. dazu etwa *Beisel/Heinrich*, CR 1997, S. 363; v. *Bonin/Köster*, ZUM 1997, S. 828; *Colardin*, CR 1995, S. 620; *Conradi/Schlömer*, NStZ 1996, S. 369; Generalbundesanwalt, MMR 1993, S. 93 (94); *Hinterseh*, JurPC 1996, S. 462; *Kuner*, CR 1996, S. 455 f.; *Löhnig*, JR 1997, S. 496; *Pätzelt*, CR 1998, S. 626.

¹³ Siehe die einschlägige Kritik von *Bremer*, Strafbare Internet-Inhalte in internationaler Hinsicht, 2001, S. 111; *Römer*, Verbreitungs- und Äußerungsdelikte im Internet, 1997, S. 108f.

¹⁴ Siehe die Kritik am Beschluss von *Hartmann*, K&R 2001, S. 63.

Von einem Teil dieser Meinung wird vertreten, dass nur derjenige der deutschen Staatsgewalt unterliegen sollte, der mit „finalelem Interesse“ einen Erfolg in Deutschland erzielen möchte. Dieses liegt vor, wenn der Täter, der vom Ausland aus rechtswidrige Inhalte über das Internet verbreitet, wirklich auch in Deutschland wirken will. Das finale Interesse wird demzufolge als der direkte Vorsatz hinsichtlich der Auswirkungen der Handlung in Deutschland verstanden.¹⁵ Diese Auslegung beruht auf dem in § 9 StGB verankerten Willen des Gesetzgebers, nur finale Interessen erfassen zu wollen.¹⁶

Gegen diese Ansicht ist allerdings einzuwenden, dass die Vorschriften des internationalen Strafrechts nicht zum gesetzlichen Tatbestand gehören und daher nicht vom Vorsatz umfasst werden müssen.¹⁷

Nach einer ähnlichen Auffassung ist Bezugspunkt für die Anwendung des § 9 StGB der objektiv erkennbare besondere Bezug auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, so dass man von „territorial spezifizierten Delikten“ sprechen kann. Wichtig ist nämlich, dass ein *objektiv erkennbarer Anknüpfungspunkt* in Deutschland vorliegt. Dies ist der Fall, wenn die über das Internet verbreiteten Inhalte z.B. in deutscher Sprache erscheinen, oder wenn sie sich speziell auf deutsche Sachverhalte oder Personen beziehen. Diese Indizien liefern ausreichend „internetspezifische“ Anknüpfungspunkte gem. § 9 Abs. 1 StGB, die flexibel genug sind, so dass jeder Sachverhalt mit einer einzelfallbezogenen Entscheidung bewertet werden kann.¹⁸

Dieser Ansatz entspricht auch der Forderung, dass die Verfolgung von Auslandstaten immer einen sinnvollen Anknüpfungspunkt aufweisen muss, was nur bei einer objektivierten Sichtweise gegeben ist. Diese Forderung entspricht dem auch in der „Lotusentscheidung“ des Ständigen Internationalen Gerichtshofs (StIGH) vom 7.9.1927 erläuterten völkerrechtlichen Einmischungsverbot.¹⁹

Das „finale Interesse“ liefert allerdings kein klares Merkmal, das die Geltung des deutschen Strafrechts erlaubt. Denn die sog. „objektive Kriterien“, wie etwa die deutsche Sprache, weisen keineswegs darauf hin, dass die Verbreitung des rechtswidrigen Inhalte auch auf die Bundesrepublik Deutschland abzielt. Mit dieser Logik wäre es folgerichtig zu vertreten,

¹⁵ So *Collardin*, CR 1995, S. 621.

¹⁶ Ähnlich auch *Conradi/Schlömer*, NStZ 1996, S. 369; *Lenz*, FS Nishihara, 1998, S. 477; *Hinterseh*, JurPC 1996, S. 463.

¹⁷ S. auch den Einwand von *Bremer*, Strafbare Internet-Inhalte in internationaler Hinsicht, 2001, S. 111.

¹⁸ *Römer*, Verbreitungs- und Äußerungsdelikte im Internet, 1997, S. 131; *Hilgendorf*, NJW 1997, S. 1876.

¹⁹ So *Hilgendorf*, NJW 1997, S. 1877.

dass der Täter durch seine Handlung darauf abzielte, dass die rechtswidrigen Inhalte Österreich erreichen.²⁰

c. Restriktive Anwendbarkeit von § 9 StGB

Um diese Unklarheiten zu vermeiden, vertritt ein Teil der Literatur die Ansicht, dass die Auslegung von § 9 StGB, nach der jede Wirkung der Verbreitung von rechtswidrigen Informationen in Deutschland auch einen Erfolgsort nach den Anforderungen dieser Norm begründet, zu pauschal ist; denn die Vorschrift verlangt einen „zum Tatbestand gehörenden Erfolg“. Demnach ist der Erfolgsort nach § 9 StGB in Deutschland dann, wenn die Auswirkungen der Verbreitung der rechtswidrigen Informationen zum Tatbestand des betroffenen Delikts gehören.

Die meisten Delikte der multimedialen Kriminalität stellen allerdings abstrakte Gefährdungsdelikte dar, etwa §§ 86a, 111, 130, 184, 186, 187 StGB, die keinen zum Tatbestand gehörenden Erfolg aufweisen. Demzufolge liegt ein Tatort im Sinne des § 9 StGB nicht vor, so dass das deutsche Strafrecht nicht anwendbar ist.²¹

Gegen diese restriktive Ansicht wird eingewendet, dass auch bei den abstrakten Gefährdungsdelikten etwas bestraft wird, was über den bloßen Vollzug der Tathandlung hinausgeht. Es ist nämlich das *Risiko*, das durch die rechtswidrige Handlung geschaffen wird, das ein missbilligtes Übel für die Verletzung des geschützten Rechtsguts und damit den Erfolg des abstrakten Gefährdungsdelikts nach § 9 StGB darstellt. In diesem Sinne ist die Gefährlichkeit der Tat nicht lediglich das gesetzgeberische Motiv für die Schaffung der abstrakten Gefährdungsdelikte, sondern materielles Tatbestandsmerkmal, so dass die Risikoschaffung zur Bestrafung führt.²²

Damit wird allerdings eine weite Anwendung des § 9 StGB erreicht; denn weil rechtswidrige Informationen, die in das Internet eingespeist werden, weltweit verfügbar sind, ruft ihre Verbreitung weltweit ein Risiko hervor, das durch die Schaffung der abstrakten Gefährdungsdelikte bestraft werden sollte.²³ Dadurch tritt ein „Erfolg“ nach § 9 StGB auch in Deutschland ein, so dass das deutsche Strafrecht in allen diesen Fallkonstellationen anwendbar ist.

Um diese unerwünschte Folge zu vermeiden, nimmt *Heinrich* eine Einschränkung vor. Er geht zwar davon aus, dass beim abstrakten Gefähr-

²⁰ S. dazu auch die Kritik von *Breuer*, MMR 1998, S. 144; *Pelz*, ZUM 1998, S. 531.

²¹ Siehe dazu etwa *Bremer*, Strafbare Internet-Inhalte in internationaler Hinsicht, 2001, S. 114 ff.; *ders.*, MMR 2002, S. 147 ff.; *Jaeger*, Tatort Internet, c't 10/1988, S. 207; *Pelz*, ZUM 1998, S. 531; *Satzger*, NSTZ 1998, S. 113.

²² So *Martin*, ZRP 1992, S. 20.

²³ *Finke*, Die strafrechtliche Verantwortung von Internet-Providern, 1998, S. 49.

dungsdelikt von einem Erfolg i.S.d. § 9 StGB gesprochen werden kann. Dafür ist allerdings zusätzlich eine Handlung notwendig, die im konkreten Fall zur Risikoschaffung führt. Dies bedeutet, dass es zwischen abstrakten und konkreten Gefährdungsdelikten – bei denen die Gefahr das Tatbestandsmerkmal darstellt – lediglich einen graduellen Unterschied gibt.²⁴

Allerdings liefert auch die Ansicht von *Heinrich* keine Antwort auf die Frage, welche Anforderungen an die Handlung des Täters zu stellen sind, die zur Risikoschaffung führen können. Ist bei dieser Handlung eine bestimmte Intensität erforderlich? Nach welchen Maßstäben würde diese bewertet werden? Reicht es aus, dass der Täter lediglich gehandelt hat? Diese Unklarheiten würden zu einem „weltweiten“ Tatort führen, die völkerrechtliche Bedenken mit sich bringt.

d. Anlehnung an die Anknüpfungspunkte des § 7 StGB

Um die weite Anwendung des § 9 Abs. 1, 3. Alt StGB zu vermeiden, schlägt *Breuer* einen anderen Lösungsansatz vor. Sie geht davon aus, dass die Besonderheit der Straftaten der multimedialen Kriminalität darin liegt, dass es vom Zufall abhängt, ob eine Inlands- oder Auslandstat des extritorial handelnden Täters vorliegt, je nachdem, ob der betreffende Inhalt – ohne dass sein Urheber Einfluss darauf hat – im Inland abgerufen wird oder nicht. Diese Tatsache muss sich so auswirken, dass alle Taten, bei denen der „zum Tatbestand gehörende Erfolg“ in Deutschland eingetreten ist, in Anlehnung an die Vorgaben des § 7 StGB beurteilt werden. Diese Norm enthält Kriterien, die bei der Tatortbestimmung nach § 9 Abs. 1, 3. Alt. StGB beachtet werden müssen. In diesem Sinne ist ein Tatort in Deutschland gegeben, wenn sich die Tat der multimedialen Kriminalität gegen einen Deutschen richtet, der Täter zur Tatzeit Deutscher war bzw. nach der Tat Deutscher geworden ist, oder der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, im Inland bangetroffen und nicht ausgeliefert wird. Dadurch kann die ausufernde Anwendung des Ubiquitätsprinzips vermieden werden.²⁵

Gegen diese Ansicht ist allerdings einzuwenden, dass sie das Territorialitätsprinzip mit der Nationalität des Opfers oder Täters verbindet, was der Konzeption der §§ 3, 9 StGB und damit dem gesetzgeberischen Willen widerspricht.²⁶

²⁴ Siehe *Heinrich*, GA 1999, S. 79 f.

²⁵ *Breuer*, MMR 1998, S. 142.

²⁶ Siehe dazu die Kritik von *Römer*, Verbreitungs- und Äußerungsdelikte im Internet, 1997, S. 130 f.; *Pelz*, ZUM 1998, S. 531.

- e. Eigenständige Auslegung des Merkmals „zum Tatbestand gehörender Erfolg“ des § 9 Abs. 1, 3. Alt. StGB

Von *Sieber* wird die Ansicht vertreten, dass der Begriff des „Erfolges“ in § 9 StGB nicht unbedingt mit dem Erfolgsbegriff der allgemeinen strafrechtlichen Tatbestandslehre gleichgesetzt werden muss. Vielmehr erfasst § 9 StGB auch den „Tathandlungserfolg“, der dort eintritt, wo sich die vom Tatbestand beschriebene Handlung realisiert. Werden in diesem Sinne rechtswidrige Informationen aus dem Internet „gezogen“, so liegt der Handlungsort und damit der Erfolgsort im Ausland. Werden dagegen die Informationen ins Ausland, etwa durch E-Mails, geschickt, dann liegt der Handlungsort am Ort, wo der Mail-Server des Empfängers steht.²⁷

Cornils erwidert allerdings, dass durch diese Auslegung die Differenzierung zwischen Handlung und Erfolg verloren geht. Sie geht davon aus, dass „die agierende Person sowohl das Ausgangs- als auch das Zielgerät gleichzeitig bedient“, so dass lediglich die Handlung Anknüpfungspunkt für die Auslegung des § 9 StGB sein kann.²⁸

Allerdings ist gerade diese „gleichzeitige Bedienung“ bei der Verbreitung von rechtswidrigen Informationen via Internet faktisch nicht der Fall. Vielmehr ist *Sieber* zuzustimmen, dass mit der Formulierung „zum Tatbestand gehörende Erfolg“ der Gesetzgeber lediglich ausdrücken wollte, dass die „Wirkung des deliktischen Handelns als Anknüpfungspunkt dienen soll“.²⁹

Damit stellt der Unterschied zwischen Erfolgs- und Gefährdungsdelikten keinen Anknüpfungspunkt dar, der die Anwendung des deutschen Strafrechts bestimmen könnte. Vielmehr ist die Feststellung des Erfolgseintritts in enger Beziehung zum Straftatbestand zu sehen. In diesem Sinne wird bei jeder Fallgestaltung der in Frage kommende Tatbestand herangezogen und – unabhängig davon, ob dieser ein Erfolgs- oder Gefährnungsdelikt darstellt – untersucht, ob der zum konkreten Straftatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist. Es wird auf die Auslegung des konkreten Tatbestandes abgestellt und überprüft, ob durch die Tathandlung der im einschlägigen Tatbestand enthaltene Taterfolg eingetreten ist. Auf diese Weise wird die Frage nach der Feststellung des Erfolgsortes von der Unterscheidung zwischen Erfolgs- und Gefährnungsdelikten losgelöst, so dass der Erfolgsbegriff i.S.v. § 9 StGB eigenständig definiert wird. Zugleich wird sie jedoch mit einer Untersuchung der tatsächlichen Wirkung der Tathandlung verbunden, so dass die Ermittlung des Erfolgsortes eingegrenzt werden kann.

²⁷ So *Sieber*, NJW 1999, S. 2068.

²⁸ Siehe *Cornils*, JZ 1999, S. 396.

²⁹ *Sieber*, NJW 1999, S. 2069.

Dieses bedeutet, dass ermittelt werden muss, ob das durch den einschlägigen Tatbestand geschützte Rechtsgut beeinträchtigt, d.h. durch die Tat handlung entweder verletzt oder gefährdet worden ist. Bei den Erfolgsdelikten wird somit die Rechtsgutbeeinträchtigung „festgestellt“, während bei den Gefährdungsdelikten eine solche „prognostiziert“ wird. Für die „Prognose“ einer Rechtsgutsbeeinträchtigung wird freilich eine „Prognoseentscheidung“ erfordert, die die Frage betrifft, ob der konkrete Geschehensablauf im ungestörten Fortgang zur Rechtsgutsbeeinträchtigung führen wird.

Im Zuge der Untersuchung von Straftaten im Bereich der Gefährdungsdelikte ist mithin der Schwerpunkt auf das inkriminierte Verhalten zu legen und zu fragen, *ob dieses Verhalten geeignet ist, zu einer Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes zu führen*. Wenn diese Frage positiv beantwortet werden kann, liegt eine Gefährdung des Rechtsgutes vor und der zum Tatbestand gehörende, aber in diesem nichtbeschriebene Erfolg ist eingetreten. So ist beispielsweise zu prüfen, ob jemand einer Person unter 18 Jahren via Internet pornographische Schriften zugänglich gemacht hat; strafbar nach § 184 Abs. 1, Nr. 1 StGB. Wird dieses festgestellt, so wurde das geschützte Rechtsgut – die ungestörte sexuelle Entwicklung von Minderjährigen – gefährdet, so dass der zum Tatbestand gehörende Erfolg i.w.S. eingetreten ist.³⁰

Ähnlich hat der BGH in seinem Beschluss vom 12.12.2000, in dem die Auslegung von § 130 Abs. 1, 3 StGB behandelt wurde, festgestellt, dass es für die Tatbestandsverwirklichung der Volksverhetzung ausreicht, dass die Handlung des Täters *konkret geeignet* ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

Nach dem Sachverhalt ist der Angeklagte, der in Deutschland geboren wurde und australischer Staatsbürger ist, in Australien Direktor im „Adelaide Institute“. Seit 1992 befasste er sich mit dem Holocaust. Er verfasste Rundbriefe und Artikel, die er über das Internet zugänglich machte. Unter dem Vorwand wissenschaftlicher Forschung bestritt er die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Ermordung der Juden und stellte diese als Erfindung „jüdischer Kreise“ dar, die damit finanzielle Forderungen durchsetzen und Deutsche politisch diffamieren wollten.

Das Gericht sah den Tatbestand des § 130 Abs. 1, Nr. 1 und Nr. 2 StGB, sog. qualifizierte Auschwitzlüge, als erfüllt und hat für die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts § 9 StGB i.V.m. dem konkreten Straftatbestand herangezogen. Der BGH hat einen „völkerrechtlich legitimierten Anknüpfungspunkt“ bejaht, weil die Verbreitung dieser Informationen ein gewich-

³⁰ Und zwar unabhängig davon, ob die Tat im konkreten Fall die Jugend gefährdet wird; siehe etwa OLG Köln NJW 1981, 1459; Lackner/Kühl, § 184 Rdnr. 1; Tröndle/Fischer, § 184 Rdnr. 4.

tiges inländisches Rechtsgut betraf, das zudem objektiv einen besonderen Bezug auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausweist. Außerdem sah der Senat diese Verbreitung im konkreten Fall als geeignet an, den öffentlichen Frieden, nämlich das geschützte Rechtsgut, zu stören.³¹

Demnach wird auch von der Rechtsprechung anerkannt, dass bei der Frage der Anwendbarkeit des § 9 Abs.1, 3. Alt. StGB diese Norm eigenständig ausgelegt werden kann. Der in dieser Vorschrift erwähnte „Erfolg“ erfasst den „Tathandlungserfolg“, der bei den Fällen der multimedialen Kriminalität entweder festgestellt wird, wenn der erfüllte Tatbestand ein Erfolgsdelikt ist oder prognostiziert wird, wenn die Straftat ein abstraktes Gefährdungsdelikt darstellt. Diese Lösung kann eine sachgerechte Entscheidung hinsichtlich der Anwendung des deutschen Strafrechts bei der grenzüberschreitenden multimedialen Kriminalität liefern, die völkerrechtlich akzeptiert werden kann und dem Willen des historischen Gesetzgebers hinsichtlich der „Wirkung des deliktischen Handelns“³² entspricht.³³

³¹ Siehe BGH CR 2001, 262.; dazu auch die Anmerkung von *Clauß*, MMR 2001, S. 232; vgl. auch *Sieber*, ZRP 2001, S. 100.

³² S. dazu *Kleinwein*, in: Niederschriften über die Sitzung der Großen Strafrechtskommission IV, AT 38. bis 52 Sitzung 1958, S. 20.

³³ Es trifft zwar zu, dass, wie *Bremer*, Strafbare Internet-Inhalte in internationaler Hinsicht, 2001, S. 113, hervorhebt, dem Gesetzgeber das Problem der multimedialen Kriminalität zur Zeit des Erlasses von § 9 Abs. 1 StGB nicht bekannt war. Diese Tatsache hindert allerdings nicht den Versuch, eine Auslegung dieser Norm vorzunehmen, die mit seinem Willen übereinstimmt.